

Dorf 5  
6370 Reith bei Kitzbühel  
Tel: 05356/ 654 10  
Fax: 05356/ 711 66  
[gemeinde@reith.eu](mailto:gemeinde@reith.eu)  
[www.reith.eu](http://www.reith.eu)



# Kundmachung

gemäß § 60 Tiroler Gemeindeordnung 2001

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith b. Kitzbühel hat in seiner Sitzung vom 07.11.2011 unter Tagesordnungspunkt 2) nachstehende Verordnung erlassen:

## **Friedhofsordnung der Gemeinde Reith bei Kitzbühel**

Der Gemeinderat der Gemeinde Reith bei Kitzbühel hat aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindegesundheitsdienstgesetz, LGBl.Nr. 33/1952, in der jeweils geltenden Fassung und der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, in der jeweils geltenden Fassung sowie des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, in seiner Sitzung vom 07.11.2011 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- (1) Der Friedhof befindet sich im Eigentum der röm. Kath. Pfarrkirche zu den Hl. Ägidius und Silvester in Reith bei Kitzbühel und wurde der Gemeinde Reith bei Kitzbühel pachtweise überlassen.
- (2) Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofs und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).
- (3) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen (Angabe des Grabplatzes, sowie alle Um- und Tieferlegungen) anzulegen und ein Verzeichnis (Grabbuch) aller auf dem Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten, zu führen.

## § 2

- (1) Der Friedhof dient der Beisetzung folgender Verstorbener:
  - a) die in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel verstorben sind
  - b) die in der Gemeinde Reith bei Kitzbühel zum Zeitpunkt ihres Todes ihren Hauptwohnsitz hatten
  - c) die ein Anrecht auf Beisetzung (§ 7) in einer Grabstätte des Friedhofs haben
  - d) die im Gemeindegebiet aufgefunden wurden.
- (2) Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Zustimmung der Gemeinde.
- (3) Beerdigungen auf dem Friedhof sind möglichst bald nach dem Tode bei der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) anzumelden und dürfen nur auf Grund eines von dieser Verwaltung ausgestellten Grabstättenzuweisungsnachweises durchgeführt werden.
- (4) Exhumierungen bedürfen der Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 3

- (1) Der Friedhof ist dauernd geöffnet.
- (2) Die Besucher des Friedhofs haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist verboten:
  - a) das Rauchen
  - b) das Mitbringen von Tieren und Fahrzeugen
  - c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften, mit Ausnahme von Druckschriften die dem Ernst, der Pietät, der Würde und der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen
  - d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art
  - e) das Sammeln von Spenden
  - f) das Ablegen von Abfällen an anderen als dafür vorgesehenen Plätzen.
- (3) Den Anordnungen der mit der Aufsicht des Friedhofs betrauten Personen ist Folge zu leisten.

### § 4

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde erfolgen.

## III. Einteilung der Grabstätten

### § 5

- (1) Grabstätten werden eingeteilt in:
  - a) Familiengräber
  - b) Einzelgräber
  - c) Urnennischen
  - d) Urnenerdgräber
- (2) Ein Familiengrab ist eine Grabstätte, welche bis zu vier Grabplätze vorsieht.
- (3) Ein Einzelgrab ist eine Grabstätte, welche bis zu zwei Grabplätze vorsieht.

- (4) Eine Urnennische ist eine in eine Wand eingelassene Grabstätte für die Aufnahme von Urnengefäßen mit der Asche der Verstorbenen.
- (5) Ein Urnenerdgrab ist eine Grabstätte zur Beisetzung von Urnen mit der Asche der Verstorbenen.
- (6) Die Asche der Verstorbenen ist in den Urnenstätten (Urnennischen und Urnenerdgräber), aber auch in den Einzel- und Familiengräbern beizusetzen. Für die Beisetzung in den Urnen-, Einzel- und Familienerdgräbern, sind nur Urnengefäße aus NATURSTOFF-VERGÄNGLICH gestattet. Die Beisetzung hat in den Erdgräbern mindestens in einer Tiefe von 50 cm zu erfolgen.
- (7) Das Material der Särge muss innerhalb der Ruhezeit verrotten. Die Beisetzung in Särgen mit Zinneinsätzen ist nicht erlaubt.
- (8) Die Gräber werden von einer von der Gemeinde betrauten Person ausgehoben und nach deren Anweisung wieder zugefüllt. Dabei ist darauf zu achten, dass andere Grabstätten möglichst nicht beeinträchtigt werden. Das ausgehobene Erdmaterial bei Graböffnungen ist bis zur Schließung des Grabes jeweils auf den Nachbargräbern zu dulden.

## § 6

- (1) Die Gräber sind nach der zeitlichen Reihenfolge ihrer Anmeldung zu belegen. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Familiengräbern, Urnenerdgräbern und Urnennischen beigesetzt werden.
- (3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:
 

a) Familiengrab	Länge 2,00 m	Breite 1,60 m
b) Einzelgrab	Länge 2,00 m	Breite 1,00 m
c) Urnenerdgrab	Länge 0,40 m	Breite 0,55 m
Tafel (Bronzeplatte)	Breite 0,35 m	Höhe 0,45 m
d) Urnennischen	Breite 0,30 m	Höhe 0,40 m
Tafel (Bronzeplatte)	Breite 0,35 m	Höhe 0,45 m
- (4) Im neuen Friedhofsteil werden die Grabumrandungen seitens der Friedhofsverwaltung einheitlich mit Natursteinplatten verlegt. Die Gräber sind daher ebenerdig zu errichten.
- (5) Die Einfriedungsmaße (innen) betragen im neuen Friedhof:
 

beim Familiengrab	Länge 1,60 m	Breite 1,00 m
beim Einzelgrab	Länge 1,00 m	Breite 1,00 m

 Im alten Friedhofsteil kann eine Abweichung der Ausmaße der Grabstätten durch den Bestand erforderlich sein, dies ist im jeweiligen Fall mit der Friedhofsverwaltung zu klären.

## IV. Benützungrechte an Grabstätten

### § 7

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten wird nach Zuweisung durch die Gemeinde und Entrichtung der hierfür vorgesehenen Gebühr erworben.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:
  - a) die zulässige Anzahl von Särgen und Urnen beisetzen zu lassen
  - b) mit Bewilligung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) ein Grabmal aufzustellen
  - c) die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken.
- (3) In der Grabstätte können neben dem Benützungsberechtigten nach seinem Willen Angehörige bestattet werden.

Als Angehörige gelten:

- a) die Ehegatten oder Lebensgefährten
- b) Verwandte in auf- oder absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister
- c) Ehegatten der unter b) genannten Personen.

Die Bestattung weiterer Personen bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.

## § 8

Das Benützungsrecht für ein Familiengrab, ein Einzelgrab, ein Urnenerdgrab und eine Urnennische beträgt 10 Jahre.

## § 9

Die festgelegten Benützungsfristen an Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr für die Dauer von 1 Jahr verlängert werden.

## § 10

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode den Benützungsberechtigten geht das Benützungsrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsrecht der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem an Lebensjahren älteren.

## § 11

- (1) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist bzw. nach Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsgebühr bezahlt wurde
  - b) mit Verzicht, soweit kein Eintrittsberechtigter innerhalb von zwei Monaten seinen Anspruch geltend gemacht hat
  - c) bei Auflassung des Friedhofs.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen.
- (3) Nach Erlöschen des Benützungsrechtes kann die Gemeinde unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefrist über die Grabstätte frei verfügen.

## V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten

### § 12

- (1) Die Grabstätte ist innerhalb eines Jahres nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofs entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen, mit einem Grabmal zu versehen und während der gesamten Dauer des Benützungsrechtes zu pflegen.
- (2) Die gärtnerische Gestaltung des Friedhofs und die Wahrung des Friedhofsbildes obliegt der Friedhofsverwaltung.

### § 13

- (1) Einer Zustimmung der Gemeinde (Friedhofsverwaltung) bedarf die Errichtung von Grabmälern und Einfriedungen sowie das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern.
- (2) In der neuen Friedhofsanlage dürfen nur schmiedeeiserne und hölzerne Grabkreuze, in der alten Friedhofsanlage zusätzlich auch Grabsteine als Grabmäler verwendet werden. Die Höhe des Sockels bei Grabkreuzen darf höchstens 30 cm betragen. Im neuen Friedhof dürfen die Grabkreuze eine Höhe von 1,70 m, gemessen ab dem bestehenden Streifenfundament, nicht übersteigen. Im alten Friedhof dürfen die Grabkreuze eine Höhe von 1,70 m und die Grabsteine eine Höhe von 1,20 m, gemessen ab dem Geländeniveau, nicht übersteigen.
- (3) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmales, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabsgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen.
- (4) Insbesondere ist die Instandsetzung der Einfassung und das Aufrichten des Grabsteines – verursacht durch das Einsinken des Erdreiches, auch an betroffenen Nachbargräbern – durch den Inhaber der verursachenden Grabstelle zu veranlassen.
- (5) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem dafür vorgesehenen Abfallplatz abzulegen.
- (7) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen zwei Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

### § 14

Jedes Grabmal muss dauerhaft erstellt sein. Die Nutzungsberechtigten haften für den Zustand der Grabstätte nach § 1319 ABGB. Grabmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können auf Kosten des Benützungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

## VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften

### § 15

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung von Grabstätten beträgt 10 Jahre.

### § 16

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 180 cm, bei Tieferlegungen 220 cm zu betragen.
- (2) Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 30 cm zu betragen.

- (3) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Urnenerdgräbern und in Erdgräbern in einer Tiefe von mindestens 50 cm oder in Urnennischen erfolgen.
- (4) Auch die anonyme Beisetzung von Aschenresten in dem dafür vom Friedhofsverwalter geschaffenen und auch gepflegten Erdgrab, ist möglich.

### **§ 17**

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufbahrung aller im Gemeindegebiet Verstorbenen bis zu deren Bestattung.
- (2) Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Bewilligung des Sprengelarztes geöffnet werden.
- (3) Das Verbringen der Leichen in die Leichenhalle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren.
- (4) Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekanntgegebenen Zeiten zugänglich. Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer für jedermann zugänglichen Tafel angeschlagen.
- (5) Für Schmucksachen oder andere Wertgegenstände, die den Leichen mitgegeben werden, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

## **VII. Strafbestimmungen**

### **§ 18**

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 2 der TGO mit Geldstrafen bis zu EUR 1.820,00 bestraft. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.
- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretungen gemäß § 50 des Gemeindegesundheitsschutzgesetzes mit Geldstrafe bis zu EUR 218,00 geahndet.

## **VIII. Schlussbestimmungen**

### **§ 19**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofs und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenverordnung festgelegt.

### **§ 20**

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Friedhofsordnung außer Kraft.

Jeder Gemeindebewohner, der sich durch diesen Beschluss des Gemeinderates in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist von zwei Wochen beim Gemeindeamt Reith b. Kitzbühel schriftlich begründete Aufsichtsbeschwerde gemäß § 115 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 erheben.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister  
Stefan Jöchl

Reith b. Kitzbühel, am 09.11.2011

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 10.11.2011  
Abzunehmen am: 25.11.2011  
Abgenommen am: 25.11.2011

Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme:

Zur Kenntnis genommen am 2.1.2012

Zahl 1b-5516/4-2011